

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

70. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 305

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

auf der Gemeinde in corpore haftende Gülten angesehen, also den Beziehern zur Last gesetzt werden, ohne daß die Abgabe den Einzelnen abgeschrieben wird.

2.) Die auf einzelnen Grundstücken radizirten Baufrüchte sind, wenn auch gleich eine Haftung der ganzen Gemeinde für den Betrag derselben in den Urbarien bestimmt ist, dem Gefällgeber an seinem Steuer = Capital abzuziehen.

70.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 305. Karlsruhe den 6. Januar 1815.

Bericht des Donau = Kreis = Directorii vom 16. v. M. Nro. 15,629. betreffend einige Zweifel und Anfragen des Steuer = Commissärs Behr = nauer, bey Beendigung des Steuer = Geschäfts in den Bezirken Blomberg und Thiengen.

B e s c h l u ß.

An das Donau = Kreis = Directorium.

Unter Rücksendung der Berichts = Anlagen werden die von dem Steuer = Commissar Behr = nauer erhobenen Zweifel folgendermaßen beantwortet:

ad §. 1.

Wo der Raucher, wie die Frage unterstellt, auf Realitäten haftet, und mit diesen auf jeden Besitzer übergeht, ist derselbe Grund = Gefäll, also zum Abzug und zur Aufrechnung in dem Steuer = Zettel der Grund = Gefälle geeignet.

ad §. 2.

Da jede auf einem Gut haftende, und mit diesem auf jeden Besitzer übergehende Fröhd = Verbindlichkeit als Gutslast und der Genuß derselben als Grund = Gefäll angesehen werden muß, so kann es gar keinen Anstand haben, auch den Zuger als solche zu behandeln, er mag noch unvertheilt auf einzelnen Hofgütern haften, oder durch Zer Schlagung derselben auf einzelne Stücke subrepartirt worden seyn.

ad S. 11.

Von dem Steuer-Commissär Behrnauer wurde vorgetragen:

„In einigen Gemarkungen des Steuer-Bezirktes Blomberg ist der Ertrag des großen und kleinen Zehnds nur von den letzten Jahren des gesetzlichen Dezennii aus Rechnungen zu erheben.“

„Ist das Verfahren des Bezirks-Commissärs zulässig, wenn er in diesen Fällen den Betrag auch von den neuesten Jahren, worüber Rechnungen vorliegen, zu eruirensucht, dann das Resultat einer vergleichenden Begutachtung des nach S. 73. der Gr.St.D. angeordneten Schätzungs- Personale unterstellt und somit die Abschätzung umgeht, auf die, ohne Controlle, wenig Werth zu legen ist?“

Hierauf wurde geantwortet:

Die Data aus Rechnungen sind der bloßen Abschätzung vorzuziehen, doch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in diesem Fall drey Jahre, nämlich ein gutes, ein mittleres und ein schlechtes ausgewählt werden, und wenn dies nicht möglich ist, so sind die Taxatoren darüber zu hören, um wieviel unter dieser

Voraussetzung der Zehnde höher oder geringer anzunehmen seyn dürfte als der Durchschnitt aus den Rechnungen von nur einigen Jahren nachweist.

71.

Finanz = Ministerium.

Plenum.

Nro. 2734. Karlsruhe den 23. Febr. 1815.

Bericht des Wiesen = Kreis = Directorii vom 3. d. M. Nro. 1249. Die Besteuerung der Fischerei = Gerechtigkeiten betreffend.

B e s c h l u ß.

Ist dem Wiesen = Kreis = Directorio hierauf zu rescribiren, daß nach der Grund = Steuer = Ordnung weder die Fischerei = noch Jagd = Berechtigungen in Anlage zu bringen sind, sondern nur die Fischteiche und Waldungen.
